

4. Juni 2021

**Erlass der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zu § 12 Abs. 4 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV 2 in Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2021 (13. SARS-CoV-2-EindV), geändert durch Verordnung zur Änderung der Dreizehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 1. Juni 2021**

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur erlässt zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich geschützten Wirkbereichs der Kultur, insbesondere zur Ausgestaltung des Betriebs der Kultureinrichtungen unter Pandemiebedingungen folgende von der Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 3 der 13. EindV abweichende Regelung:

Die Verpflichtung zum Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen bei der Durchführung einer Kulturveranstaltung der in § 4 Absatz 5 Satz 1 genannten Kultureinrichtungen entfällt, wenn die Besucher ihren festen Sitzplatz eingenommen haben und die Aufführung der jeweiligen Kulturveranstaltung beginnt. Nach Beendigung der Aufführung ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Unter einer Inzidenz von 35 sind entsprechend §13 Abs.2 Zif. 1g) in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern und bei Angeboten der Mehrgenerationenhäuser Gruppen bis höchstens 25 Personen zulässig. Personen, die einen vollständigen Impf- oder einen Genesennachweis vorlegen können, zählen bei der Begrenzung der Personenzahl nicht mit.

Der Erlass der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zur 12. EindV an die Landkreise und kreisfreien Städte vom 7. Mai 2021 zur Durchführung von Modellprojekten wird hiermit aufgehoben. Bereits begonnene oder geplante Modellprojekte werden nach der zurzeit geltenden Fassung der Eindämmungsverordnung fortgesetzt. Sofern der Bereich einer Inzidenz unter 35 noch nicht erreicht ist, gilt der Erlass zu den Modellprojekten fort.

Rainer Robra

Staatsminister und Minister für Kultur